

Interventionsplan

Handlungsleitfaden

bei

**Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt
oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen
ausgehend von**

**(ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten
innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTEMBERG**

Impressum

Herausgeber: Evangelische Landeskirche in Württemberg

Inhaltliche Erarbeitung: Andrea Abele (Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.), Sina Dreßler (Referat 6.2 – Arbeitsrecht – OKR), Miriam Günderoth (Koordinierungsstelle Prävention sexualisierte Gewalt, OKR)

September 2018, 1. Auflage

Gestaltung: Evangelisches Medienhaus

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort..... | 4 |
| Interventionsplan (Grafik)..... | 8 |
| Hinweise und Erklärungen zum Interventionsplan: | 9 |
| Entgegennahme – Bündelung der Informationswege..... | 10 |
| Plausibilitätsprüfung / Einschätzung der Gefährdungslage..... | 11 |
| Beratung bei Plausibilität, Verdachtsklärung, Gefährdungseinschätzung..... | 15 |
| Meldungen..... | 16 |
| Opferschutz | 18 |
| Krisenintervention / Aufgaben des Kriseninterventionsteams vor Ort..... | 20 |
| Aufarbeitungsprozess | 25 |
| Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht..... | 25 |
| Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention..... | 26 |
| Literatur und Links..... | 28 |
| Anhang..... | 30 |

Vorwort

Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt und Missbrauch, ausgehend von ehren-, neben- und hauptamtlich Beschäftigten gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Personen zu verhindern ist Ziel der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. „Trotz aller Anstrengungen ist davon auszugehen, dass sexualisierte Gewalt nicht vollständig verhindert werden kann. Geschieht eine solche Tat in einer (kirchlichen) Einrichtung, so braucht es Informationen, wie mit den daraus resultierenden Folgen umgegangen werden kann.“ (EKD 2014, S.5) Dieser Handlungsleitfaden soll Leitungspersonen dabei unterstützen, einen Vorfall angemessen zu bearbeiten, zu bewältigen und aufzuarbeiten.

Handlungsleitend für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen ist das christliche Menschenbild: So muss in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unser Handeln dem Kindeswohl dienen und Grundlage unseres fachlichen Anspruchs die Förderung und Unterstützung von Betroffenen (sexueller) Gewalterfahrungen sein. Der vorliegende Regelablauf bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten nimmt diese Pflicht des Hinschauens und Handelns auf und gibt einen Handlungsrahmen vor. Die Aufklärung eines Verdachtsfalls oder gar die Be- und Aufarbeitung eines konkreten Falls ist ein komplexer und individueller Vorgang, dessen Verlauf nicht immer vorhersehbar ist. Dennoch ist es wichtig allen Verdachtsfällen strukturiert und sorgfältig nachzugehen. Opferschutz, Klärung und die Kommunikation nach innen und außen sind dabei entscheidend. Kirchliche Schutzkonzepte zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung und (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen möglichst früh wahrzunehmen, zu erkennen und ein effektives Handlungsschema bei Gefährdungsfällen zu installieren, um verbindliche Reaktionen auf Gefährdungsweisen zu ermöglichen.

Hinweise zur Terminologie in dieser Handreichung finden Sie im **Anhang 2**.

Zur Verwendung dieses Interventionsplanes:

Die Arbeitsfelder innerhalb der Landeskirche sind große und unterschiedlich. In diesem Handlungsleitfaden sollen diese Arbeitsbereiche abgebildet werden. Dieser Handlungsleitfaden versteht sich als ein wachsendes Dokument. Ausgehend von Interventionen im Bereich von Kindertageseinrichtungen sollen auch die anderen Bereiche der Landeskirche nach und nach eingearbeitet werden.

Für Ihren individuellen Interventionsplan berücksichtigen Sie bitte entsprechende Ausführungen.

Dies bedeutet auch, dass vor der Anwendung vor Ort die Klärung der Strukturen und Ansprechpersonen für die konkrete Arbeit mit dem Interventionsplan wichtig ist. **Diese Klärung der Strukturen und Ansprechpersonen muss von den Leitungsverantwortlichen eingeleitet werden, damit dieser Interventionsplan im jeweiligen Arbeitsfeld verortet werden kann.**

Dazu gehören:

- die Rollenklarheit aller Beteiligten (ehren-, neben- und hauptamtlich Beschäftigten).
- die Klärung von Kompetenzen und Befugnisse der beteiligten Funktionsträgerinnen und Stellen (Verwaltungsstelle, dienstvorgesetzte Person, Trägerverantwortung, u.a.)
- die Einbindung von externen Fachkräften zur Unterstützung
- die Kommunikation mit entsprechenden Stellen der Landeskirche

Im **Anhang 1** finden Sie eine Liste zur Erfassung der entsprechenden Personen.

Zum Aufbau des Interventionsplanes:

Dieser Handlungsleitfaden besteht aus einer grafischen Übersicht, welche in den Hinweisen und Erklärungen ausgeführt werden.

Die Grafik bildet die Intervention vom Zeitpunkt der ersten Vermutung bis hin zur Aufarbeitung des Falles ab.

Die Ausformulierungen mit Hinweisen und Erklärungen der Grafik ist in Tabellenform gestaltet und ermöglicht durch die farbliche Gestaltung eine schnelle Orientierung und Identifizieren der entsprechenden Bereiche des Interventionsprozesses. Die Darstellung wird dort begrenzt, wo Maßnahmen parallel verlaufen. So ist z.B. der Opferschutz von Anfang an zu gewährleisten, auch wenn er in der Tabelle erst an vierter Stelle nach den Meldungen aufgeführt ist.

Im Anhang finden Sie Kopiervorlagen zur Dokumentation und weitere Ausführungen. Diese erhalten sie auch als Einzeldokumente auf der Homepage der Landeskirche:

<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention/>

Intervention als Teil des individuellen Schutz- und Präventionskonzeptes:

Für den Schutz und die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen in der kirchlichen Arbeit, sowie die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist dieser vorliegende Handlungsplan ein Teil des Schutz- und Präventionskonzeptes.

„Sexualisierter Gewalt in Organisationen kann durch vielfältige Strategien entgegengewirkt werden. Ein soziales Phänomen wie Gewalt aber kann organisational nicht abgeschaltet werden. Um zuverlässig mit dem stets bestehenden Risiko sexualisierte Gewalt in Organisationen umzugehen, bieten sich „achtsame Kulturen“ und „small wins“ als Veränderungsstrategien an, um die eigenen Wahrnehmung zu schulen, schwache Signale frühzeitig zu erkennen, blinde Flecke auszuleuchten und Transparenz und Dialog zu fördern und so möglicher sexualisierter Gewalt kompetent im Organisationsalltag zu begegnen.“ (Böwer 2018, S. 412)

Wir sind uns bewusst, dass kein Kind und kein Jugendlicher sich alleine schützen kann und ihnen die Verantwortung für (sexuelle) Gewalterfahrungen nicht übertragen werden darf. Die Verantwortung für Prävention und Schutz liegen einzig und in erster Linie bei den Erwachsenen und damit auch bei Mitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche. Schutz und Prävention sind ein dauerhafter Auftrag, permanente Aufgabe und Ergebnis einer wertschätzenden Erziehungshaltung.

Neben diesem Handlungsplan gibt es weitere Bestandteile eines **Schutz- und Präventionskonzeptes**, die sich aus dem Kreislauf der folgenden Skizze ergeben:

Verringern der Gefahr
sexualisierter Gewalt

Begrenzung des Ausmaßes
des Schadens

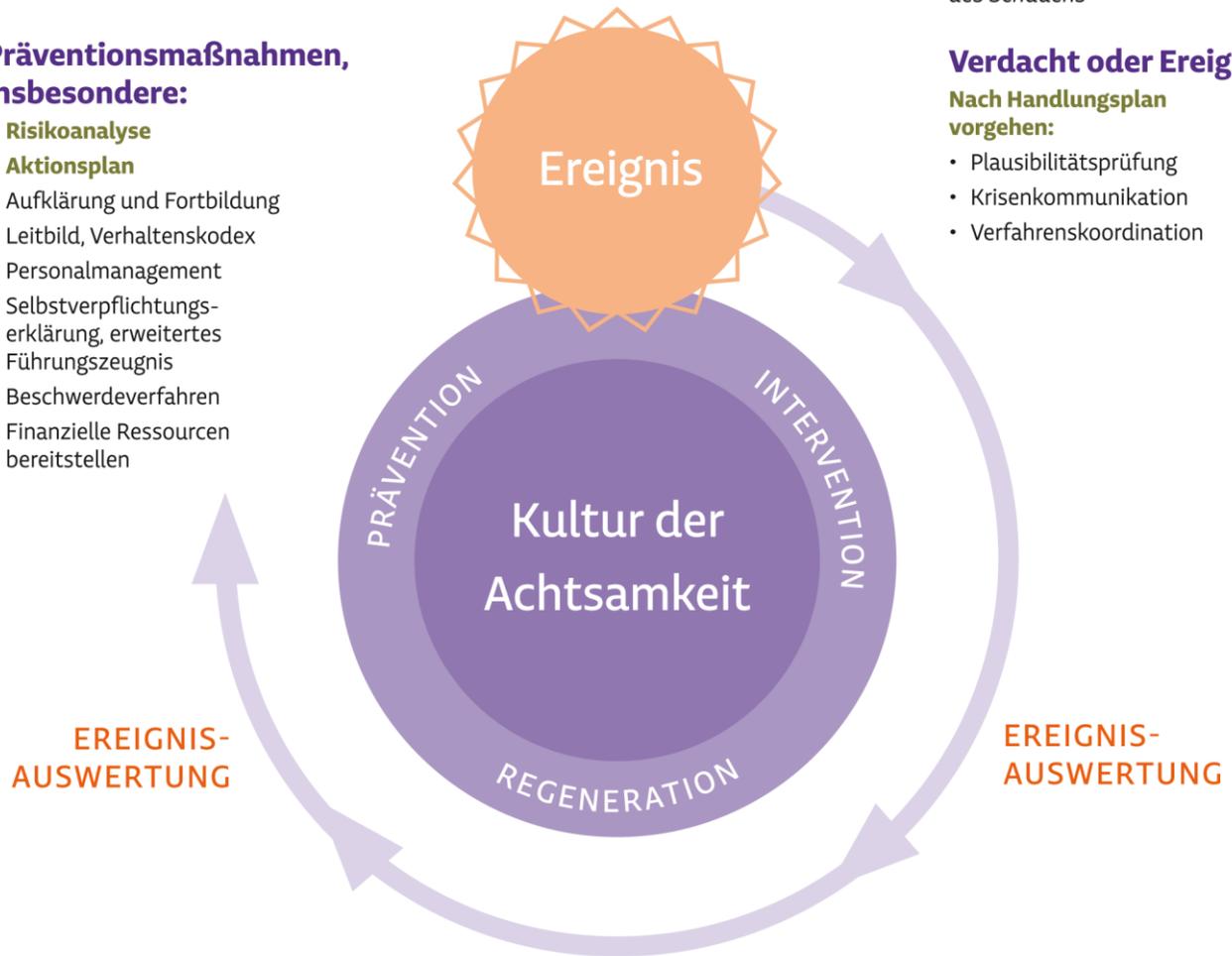
Präventionsmaßnahmen, insbesondere:

- Risikoanalyse
- Aktionsplan
- Aufklärung und Fortbildung
- Leitbild, Verhaltenskodex
- Personalmanagement
- Selbstverpflichtungs-
erklärung, erweitertes
Führungszeugnis
- Beschwerdeverfahren
- Finanzielle Ressourcen
bereitstellen

Verdacht oder Ereignis

Nach Handlungsplan vorgehen:

- Plausibilitätsprüfung
- Krisenkommunikation
- Verfahrenskoordination



Wiedergewinnung von Vertrauen

- Stabilisierungsmaßnahmen
- Kommunikation und Seelsorge
- Rehabilitation Betroffener
- Begleitung von Gemeindegruppen

Aus: EKD: Hinschauen – Helfen – Handeln. Die Fortbildungsinitiative der Evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

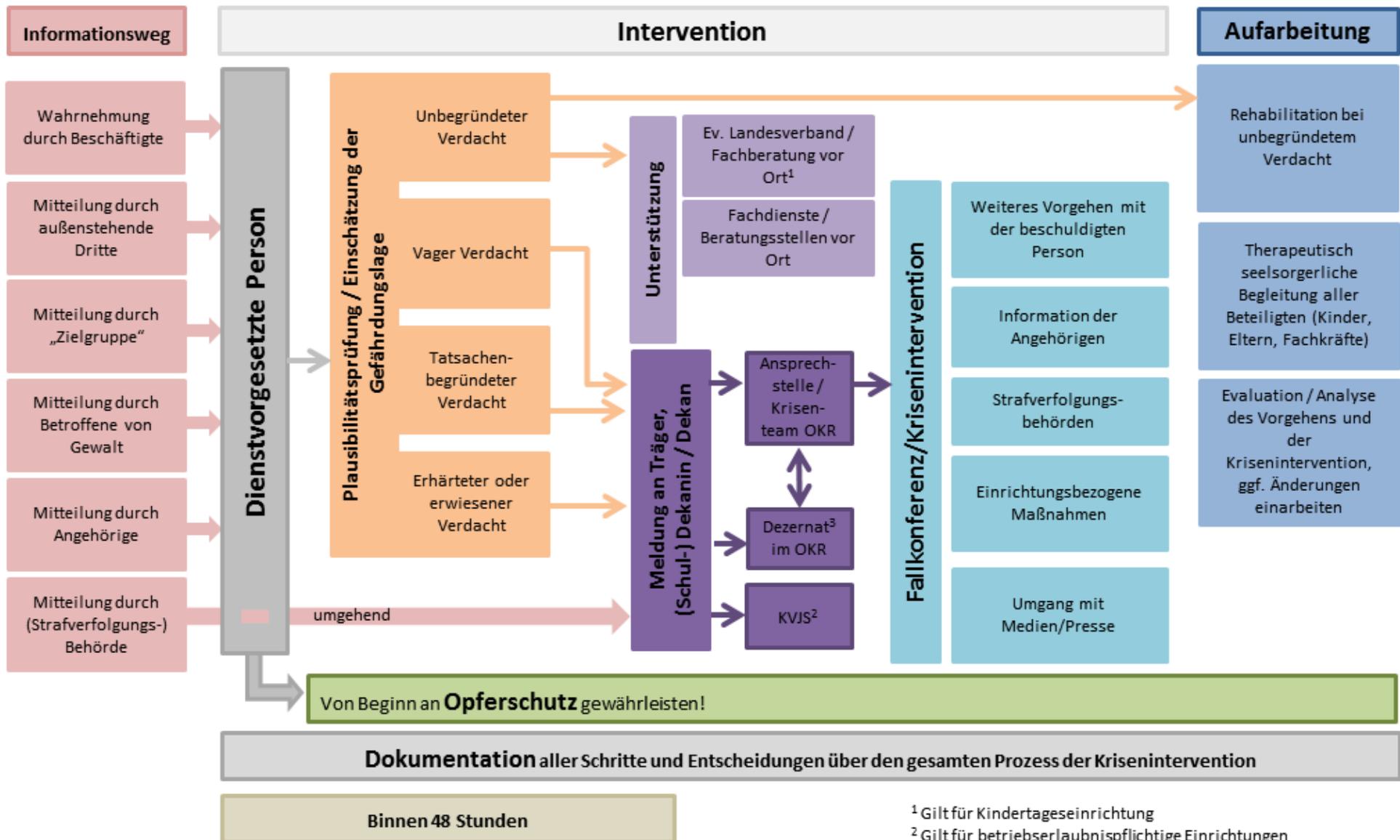
Bausteine eines einrichtungsspezifischen Schutz- und Präventionskonzeptes:

- Analyse der einrichtungsspezifischen Risiken und Schutzfaktoren, um die Präventionsmaßnahmen passgenau abzustimmen
- Leitbild (in Bezug auf Kinderschutz und Kinderrechte)
- Personalmanagement:
 - Regelung über die Einsichtnahme von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen
 - Kinderschutzorientierte Personalgewinnung und Einarbeitung, Personalentwicklung (z.B. Personalentwicklungsgespräche oder Mitarbeitenden-Jahresgespräche)
 - Kultur des Feedbacks und der Fehlerfreundlichkeit
 - Verpflichtungserklärung (Verhaltenskodex)
- Schulung aller ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen, sowie den Leitungskräften mit Personalverantwortung von o.g. Personen im Themenbereich Prävention sexualisierte Gewalt:
 - Auseinandersetzung mit entwicklungs- und kindeswohlgefährdeten Handlungen
 - externer oder interner Ursachen
 - Rollenklarheit
 - Strategien von Täterinnen und Tätern
 - Inhalte des Schutzkonzeptes
 - Rechtliche Grundlagen
 - Erziehungshaltung
 - weitere berufs- und einrichtungsspezifische Themen
- Einrichtungsspezifisches Beschwerdemanagement
- Beteiligungskonzept, welches Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende einbezieht
- Sexualpädagogisches Konzept
- Handlungspläne
 - bei Verdacht auf Grenzverletzung, Übergriffen, sexualisierter Gewalt und fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen ausgehend von ehren- oder hauptamtlich Mitarbeitenden
 - nach § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - bei Übergriffen unter Kindern oder Jugendlichen

Im Sinne der Qualitätsentwicklung wird dieser Leitfaden nach jedem Krisenfall überprüft, spätestens jedoch alle 24 Monate.

Stand der letzte Überprüfung: Monat 2018

Interventionsplan



¹ Gilt für Kindertageseinrichtung

² Gilt für betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen

³ Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

Hinweise und Erklärungen zum Interventionsplan:

Wenn Leitungs- und Aufsichtspersonen „Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht einer Sexualstraftat nicht an die dienstlich Zuständigen weitergeben, verstoßen [sie] gegen ihre arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Pflichten und haben entsprechende Konsequenzen zu tragen (vgl. § 6 Abs. 2 Disziplinar-Gesetz der EKD – DG.EKD)“ (EKD 2012, S. 18) Auch das SGB VIII beinhaltet eine Handlungspflicht für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, deren Abwehr, sowie eine Meldepflicht, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefährdet ist.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Solche Übergriffe wiegen in der Kirche besonders schwer, da sie dem christlichen Streben zum umfassenden Wohl der Menschen beizutragen, entgegenstehen. Deshalb erwartet die Evangelische Landeskirche in Württemberg von ihren Einrichtungs- und Dienststellenleitungen sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine klare Haltung zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt.

Es gilt:

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienstvorgesetzte Person. Wenn diese selbst betroffen ist, dann die nächst höhere Ebene.
- die Klärung der eigenen Rolle: So kann z.B. die dienstvorgesetzte Person nicht gleichzeitig die Seelsorge für Beteiligte übernehmen.

Zu beachten ist, dass der Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin in der Regel mit Belastungen für das gesamte Team einhergeht. Die Berücksichtigung entsprechender Dynamik darf nicht zu Lasten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen gehen.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises:

- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden. (Opferschutz)
- Sorgfältige Dokumentation (Sach- und Reflexionsdokumentation)
- Weitere **generelle Standards** bei Kenntnisnahme eines Hinweises:
 - Ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
 - „Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen“ (Winter/Wolff 2018, S. 262)
 - Keine falschen Versprechungen gegenüber dem Kind äußern (z.B. ich behalte alles für mich)
 - Transparentes Vorgehen gegenüber dem Kind/Jugendlichen (nicht immer mit deren Einverständnis, aber nie ohne Kenntnis)
 - Sorgeberechtigte einbeziehen
 - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
 - Keine eigenen Befragungen z.B. des Kindes durchführen, aber erzählen nicht unterbinden
 - Eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und akzeptieren
- An zuständige Person melden und in den Regelablauf einsteigen
- Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip

Entgegennahme – Bündelung der Informationswege

Allen Mitarbeitenden muss klar sein, dass Leitung erste Ansprechperson ist, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird. Wird ein Verdacht von Dritten an Mitarbeitende weitergegeben, muss dies umgehend der Leitung mitgeteilt werden.

Sollte die Leitung selbst betroffen sein, muss an nächsthöhere Ebene kommuniziert werden.

Fallverantwortung hat in der Regel die dienstvorgesetzte Person, außer sie ist selbst in die Vorwürfe involviert.

Wenn Leitungs- und Aufsichtspersonen „Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht einer Sexualstraftat nicht an die dienstlich Zuständigen weitergeben, verstoßen [sie] gegen ihre arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Pflichten und haben entsprechende Konsequenzen zu tragen (vgl. § 6 Abs. 2 Disziplinar-Gesetz der EKD – DG.EKD)“ (EKD 2012, S. 18) Auch das SGB VIII beinhaltet eine Handlungspflicht für Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, deren Abwehr, sowie eine Meldepflicht, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefährdet ist.

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|----|---|-------|---|--|------------------------|
| 1. | Entgegennahme des Verdachtes, der Vermutung Kontaktaufnahme zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Bewertung der Informationen mit mindestens einer weiteren Fachkraft binnen max. 24 Stunden nach Informationseingang. | | <ul style="list-style-type: none"> Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) Meldende Person | Erlangen Leitungskräfte direkt von den Strafverfolgungsbehörden Kenntnis über Ermittlungen gegenüber haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, so ist umgehend die dienstvorgesetzte Person und die Ansprechstelle / das Krisenteam des OKR oder das zuständige Dezernat im Oberkirchenrat zu informieren. | Anhang 3 Anhang 4.1 |

Plausibilitätsprüfung / Einschätzung der Gefährdungslage

Um die weiteren Handlungsschritte zu klären, ist es notwendig, den geäußerten Verdacht und die vorliegende(n) Information(en) genau wahrzunehmen, strukturiert anzusehen, zu bewerten und adäquat zu handeln. Dazu sind nötig: **Plausibilitätsprüfung** (Prüfung von Ort, Gelegenheit, ggf. Dienstplan), **Gefährdungseinschätzung** (können weitere Kinder/Jugendliche betroffen sein?) und **Verdachtsprüfung** (Klärung der Verdachtsstufe). Je akuter die Gefährdungseinschätzung ist, desto schneller muss dem nachgegangen werden.

„Eine Plausibilitätsprüfung ist dann positiv, wenn die Polizei mit ihren Ermittlungen an die Hinweise anknüpfen kann, z.B. an Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben. Die Leitung hat bei der Plausibilitätskontrolle nur zu prüfen, ob diese tatsächlichen Hinweise vorliegen. Keineswegs soll die Leitung eigene Ermittlungen (Befragungen) aufnehmen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekulieren.“ (DW Hamburg 2015)

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|-----------|--|---|--|--|----------------------|
| 2. | Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung Zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Bewertung der Informationen: Fallberatung mit mindestens einer weiteren Fachkraft binnen max. 24 Stunden nach Informationseingang. <ol style="list-style-type: none"> Plausibilität feststellen Gefährdungseinschätzung Verdachtsstufe | <ul style="list-style-type: none"> Bewertung der Situation Klärung des Einstiegs in Handlungsplan | <ul style="list-style-type: none"> Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz¹ ggf. Insoweit erfahrene Fachkraft (extern) | Es gilt dabei das 4-6-Augen-Prinzip! Opferschutz muss unabhängig vom Ergebnis eingeleitet werden! | Anhang 3 Anhang 4 |
| a. | Plausibilität feststellen | <ul style="list-style-type: none"> Wie plausibel ist die geschilderte Situation? | <ul style="list-style-type: none"> Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz² | Bei der Plausibilitätsprüfung muss auf jeden Fall eine erfahrene und unabhängige (nicht unbedingt externe) Fachkraft einbezogen werden, um sicher- | Anhang 4.1 |

¹ Eine interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz könnte sein: Kita-Fachberatung, Multiplikator/in des Schulungskonzeptes „Hinschauen-Helfen-Handeln“ oder der/die Kinderschutzbeauftragte des Kirchenbezirks

² Eine interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz könnte sein: Kita-Fachberatung, Multiplikator/in des Schulungskonzeptes „Hinschauen-Helfen-Handeln“ oder der/die Kinderschutzbeauftragte des Kirchenbezirks

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|-----------|---|---|--|--|------------------------|
| | | | ggf. Insoweit erfahrene Fachkraft (extern) | zustellen, dass keine Eigeninteressen der Einrichtung in die Entscheidung einfließen. | |
| b. | Gefährdungseinschätzung | <ul style="list-style-type: none"> • Klarheit über die Gefährdung auch weiterer Kinder oder Jugendlicher | <ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) • Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz³ • ggf. Insoweit erfahrene Fachkraft (extern) | | Anhang 4.2 |
| c. | Verdachtsprüfung, erste Einschätzung erfolgt mit folgenden Ergebnis: <ol style="list-style-type: none"> Es handelt sich um einen unbegründeten Verdacht (weiter zu 3a) Es handelt sich um einen vagen Verdacht (weiter zu 3b) Es handelt sich um einen tatsächlichen begründeten Verdacht (weiter zu 3c) Es liegt ein erhärteter oder erwiesener Verdacht vor (weiter zu 3d) | <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Vermutung | | Sicherung der Ergebnisse und Begründung der Einstufung der Bewertung des Verdachtes | Anhang 4.2 Anhang 3 |
| 3. | Weiterarbeit mit Ergebnis der ersten Einschätzung des Verdachtes: | | | | |
| a. | Ergebnis unbegründeter Verdacht (a) Die beschuldigte Person ist gegenüber allen Personen, die von dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, zu rehabilitieren. (weiter zu 6a.) | <ul style="list-style-type: none"> • Rehabilitation der betroffenen Person | <ul style="list-style-type: none"> • Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) • Ggf. interne oder externe Fachkraft zur Unterstützung | ggf. muss innerhalb der Einrichtung der Vorgang aufgearbeitet werden (siehe 6 b-e) Überprüfung von Präventionsmaßnahmen und –instrumenten Mitteilung des Vorgangs an die Ansprechstelle im OKR. | |

³ Eine interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz könnte sein: Kita-Fachberatung, Multiplikator/in des Schulungskonzeptes „Hinschauen-Helfen-Handeln“ oder der/die Kinderschutzbeauftragte des Kirchenbezirks

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|------------------|---|---|---|--|------------------------|
| | | | | Dokumentation für die Statistik der EKD | |
| b. | Ergebnis vager Verdacht (b) <ul style="list-style-type: none"> Information an den Träger (siehe 3) Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachtes erforderlich Beteiligung / Bildung des Krisenteams (siehe 5) | <ul style="list-style-type: none"> Kinderschutzorientierte Aufklärung ggf. Personalentwicklungsmaßnahmen oder Auflagen (Beratung, Supervision, Coaching, Fortbildung) | <ul style="list-style-type: none"> Dienstvorgesetzte/r Träger / Dekanin / Dekan Ansprechstelle/ Vertretung des OKR | Eine externe Fachkraft sollte hinzugezogen werden, um durch einen einrichtungsunabhängigen und fachlich-erfahrenen Blick von außen angemessene Reaktionen im Sinne des Kindeswohls zu gewährleisten. Auch bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitende in einer Kita hat der Träger Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft . | |
| c. d. | Ergebnis tatsächensbegründeter oder erhärteter oder erwiesener Verdacht: (c;d) <ul style="list-style-type: none"> Meldungen an entsprechende Personen / Ansprechstellen (Anlage 1) Bildung eines Krisenteams zur weiteren Koordination (siehe 5) Sofortige Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personen bei „Gefahr in Verzug“ oder weil diese um Schutz bitten (siehe 4) Information von Angehörigen bei Minderjährigkeit der als Opfer angegebenen Person Ggf. Zusammenarbeit mit der Strafverfolgungsbehörde (sofern diese involviert ist)⁴ | <ul style="list-style-type: none"> Kinderschutzorientierte Aufklärung | <ul style="list-style-type: none"> Dienstvorgesetzte/r Träger / Dekan / Dekanin ggf. Fachberatung Ansprechstelle/ Vertretung des OKR ... | Hinzuziehen einer externen Fachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) Alle Ebenen der Mitarbeit sind zu beachten (Haupt- und Ehrenamt)! | |
| e. | Gespräch mit tatverdächtiger Person Hinweis auf das Recht auf anwaltlichen Beistand. Konfrontation mit den Vorwürfen | <ul style="list-style-type: none"> Weiterer Schritt der Plausibilität | <ul style="list-style-type: none"> Dienstvorgesetzte/r (Verantwortlich) Interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz⁵ | Beteiligung der MAV , sofern die Person einverstanden ist. Information der MAV Wichtig: Es ist nicht die Auf- | Anhang 4.2 Anhang 5 |

⁴ Ist die Strafverfolgungsbehörde noch nicht involviert, sollte über eine Meldung an diese beraten werden, s. unter Punkt 3

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|--|---|-------|---|--|-----------|
| | Hören der Person Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte | | <ul style="list-style-type: none"> • ggf. externe Anwaltskanzlei oder Arbeitsrechtsreferat | <p>gabe des Trägers zu ermitteln. Ermittlung ist Sache der Strafverfolgungsbehörde.</p> <p>Zur Vorbereitung für ein Gespräch können die Ansprechstelle des OKR und auch das Arbeitsrechtsreferat kontaktiert werden. Ggf. Hinzuziehen einer externen Anwaltskanzlei.</p> <p>Mögliche Handlungsschritte, bzw. Klärungspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Freistellung für einige Tage bis eine Woche incl. Hausverbot je nach Schwere der Vorwürfe • Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. fristlose Kündigung) • Klärung der Verantwortlichkeiten • Klärung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte | Anhang 1 |

⁵ Eine interne unabhängige Fachkraft für Kinderschutz könnte sein: Kita-Fachberatung, Multiplikator/in des Schulungskonzeptes „Hinschauen-Helfen-Handeln“ oder der/die Kinderschutzbeauftragte des Kirchenbezirks

Beratung bei Plausibilität, Verdachtsklärung, Gefährdungseinschätzung

Für die Plausibilitätsprüfung, Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung kann man sich an verschiedene Fachberatungsstellen wenden. Rechtliche Grundlage hierfür sind folgende Paragraphen und gesetzliche Regelungen:

- 1) Im § 8b SGB VIII ist der Beratungsanspruch wie folgt geregelt:

„§ 8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

- 2) § 4, Abs. 2 KKG regelt diesen Anspruch auch für außerhalb des SGB VIII beschäftigte Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben:

„§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

[...]

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Hilfreich für den Krisenfall ist die Kontaktaufnahme in ruhigen Zeiten mit der nächstgelegenen / zuständigen Fachberatungsstelle.

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|--|--|--|------------|--|---|
| | Beratung für Kindertageseinrichtungen durch den Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V./Ev. Fachberatung vor Ort | zeitnahe Beratung evtl. als Mitglied im Kriseninterventionsteam | | Die Beratung bezieht sich auf die Handlungsschritte ggf. kann es hilfreich sein, die Fachberatung im Krisenteam aufzunehmen. | Anhang 7 |
| | Beratung durch örtlichen Beratungsstellen | Zeitnahe Beratung | | Auch hier kann sich die Beratung auf die weiteren Handlungsschritte beziehen. Ein externer Blick hilft bei der Vermeidung von „blinden Flecken“. | Siehe eigene Kontaktliste, Anhang 1 Anhang 4.5 |
| | Beratung durch Ansprechpersonen im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW) | Erstberatung | | Das EJW leistet bei einer Intervention eine erste Beratung für das weitere Vorgehen | |

Meldungen

Der Träger, die Dekanin / der Dekan oder die dienstvorgesetzte Person wurde innerhalb der Verdachtsklärung schon hinzugezogen. Wichtig: Auch wenn an übergeordnete Stellen eine Meldung erfolgt, bleibt die Fallverantwortung vor Ort.

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|-----------|--|---|--|--|--|
| 4. | Meldungen an übergeordnete Stellen und/oder an Betriebserlaubnis erteilende Behörde | | | Je nach Arbeitsfeld gelten gesonderte Meldestellen. | Anhang 4.3 |
| a. | Meldung an die Ansprechstelle im Oberkirchenrat | <ul style="list-style-type: none"> • Zeitnahe Beratung • Initiieren einer umfassenden Krisenintervention • Einleitung von arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen. • Einleitung von Maßnahmen das Ehrenamt betreffend | Krisenteam der Landeskirche/OKR: <ul style="list-style-type: none"> • Ursula Kress • Dr. Winfried Klein • Oliver Hoesch | Ansprechstelle des OKR koordiniert und fungiert als Clearingstelle und vermittelt entsprechende Personen intern (Dezer-nate und Referate) und extern. Einrichtungen, Dienststellen der Evangelischen Landeskirche müssen eine Meldung an die Ansprechstelle im OKR machen | Anhang 4.5 |
| b. | Meldung an entsprechendes Dezernat im Oberkirchenrat | | <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Person im Dezernat des OKR | Das jeweilig zuständige Dezernat/Referat im OKR ist zu informieren. | |
| c. | Bei Kindertageseinrichtungen: Schriftliche Meldung an den KVJS ⁶ <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Trägers • Was ist vorgefallen? • Wann ist es vorgefallen? • Welche ersten Maßnahmen wurden er- | KVJS prüft: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel des KVJS ist die Gewährleistung des wohl der Kinder in der Ein- | <ul style="list-style-type: none"> • Träger • Regional zuständige Person des KVJS Abstimmung des KVJS mit dem örtlichen Ju- | Vorgehen KVJS im Einzelfall: <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung zu einer Stellungnahme • Gesprächstermin mit dem Träger • Befragung von Leitung | E-Mail Anhang 4.3 incl. Hinweis für Meldung an KVJS Anhang 4.5 |

⁶ § 47 SGB VIII Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich ...2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|----|---|---|---|---|--|
| | griffen? (Opferschutz) | <p>richtung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Werden die Voraussetzungen der geltenden Betriebserlaubnis noch erfüllt? | Jugendamt und dem Landesverband findet i.d.R. bei örtlicher Prüfung statt (§ 46 SGB VIII) | <p>und/oder Team</p> <ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z.B. <p>Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt findet i.d.R. statt (§ 46 SGB VIII)</p> | Gesprächsnotizen von Telefonaten Protokolle von Befragungen/ Besprechungen |
| d. | Meldung an das örtliche Jugendamt ist erforderlich wenn § 8a SGB VIII zusätzlich in Betracht kommt. | Gewährleistung des Kindeswohls | <ul style="list-style-type: none"> Träger ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) | Wenn z.B. Kinder Hilfe benötigen, um traumatisierende Erfahrungen zu verarbeiten oder der Verdacht besteht, dass eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zusätzlich vom Umfeld des Kindes ausgeht. | |
| e. | Meldung an die Polizeibehörde/ Staatsanwaltschaft/ Strafverfolgungsbehörden | | | <p>Die Frage ob und wann die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten ist, ist nicht immer von Anfang an eindeutig zu klären.⁷</p> <p>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind sogenannte „Offizialdelikte“, diese werden bei Bekanntgabe gegenüber der Strafverfolgungsbehörde immer strafrechtlich verfolgt und können nicht zurückgenommen werden.</p> | Anhang 6 |

⁷ Deshalb kann es bei Unsicherheiten diesbezüglich hilfreich sein, sich anonymisiert und hypothetisch an das zuständige Landeskriminalamt zu wenden oder anwaltliche Beratung einzuholen.

Opferschutz

Mit Kenntnisnahme eines Verdachtes müssen Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen von (sexualisierten) Gewalterfahrungen erfolgen. Wichtig ist hierbei auch der Blick auf mögliche weitere Betroffene. **Der Opferschutz beginnt mit der ersten Kenntnis eines Verdachtes und ist von Beginn an mitzudenken.**

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|-----------|---|--|--|--|--|
| 5. | Maßnahmen um den Schutz des Kindes/der Kinder aktuelle und langfristig sicherzustellen. | | <ul style="list-style-type: none"> Fallverantwortliche Person | | |
| a. | Trennung von Kind und verdächtiger Person: Nicht das Kind hat die Gruppe/die Kita zu verlassen, sondern der potentielle Täter bzw. die potentielle Täterin | <ul style="list-style-type: none"> Garantierte Nicht-Wiederholung Unmöglichmachung von weiterer Beeinflussung durch die Täterin oder den Täter | <ul style="list-style-type: none"> Träger/Leitung Täterin/Täter | z.B. <ul style="list-style-type: none"> nicht alleine lassen der verdächtigen Person mit Kindern/Jugendlichen räumliche Trennung des Verdächtigen von der Einrichtung Kontaktverbot zu den Kindern Anweisung den Schlüssel abzugeben Nicht alleine lassen Hausverbot, Freistellung | |
| b. | Information der Personensorgeberechtigten | <ul style="list-style-type: none"> Vertrauen stärken | <ul style="list-style-type: none"> Fallverantwortliche Person Personen des örtlichen Krisenteams | <ul style="list-style-type: none"> Schutzmaßnahmen besprechen Verschwiegenheit im Sinne des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes zusichern und einfordern Über weiteres Vorgehen informieren | |
| c. | ggf. Unterstützungsmaßnahmen für die Familie einleiten. | | <ul style="list-style-type: none"> Fallverantwortliche Person Personen des örtlichen Krisenteams | <ul style="list-style-type: none"> Vorheriger Kontakt mit der Beratungsstelle, um die zeitlichen Kapazitäten für weitere Fälle abzuklären! Psychosoziale Prozessbe- | Anhang 1 Flyer Zeugeninfo der EKD |

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|-----------|--|-------|--|---|-----------|
| | | | | gleitung (z.B. Nero) | |
| d. | Mitdenken: Könnten weitere Kinder/Jugendliche im Umfeld des Täters oder der Täterin betroffen sein? | | <ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche Person • Personen des örtlichen Krisenteams | Gibt es Kenntnisse darüber, ob weitere Kontakte bestehen, durch Ehrenamt, andere Beschäftigungen... Weitere Schritte sind ggf. mit der Beratungsstelle oder der Ansprechstelle im OKR zu besprechen. | |
| e. | Befragung des Kindes nur durch eine entsprechend geschulte Fachkraft | | | Ist nur mit Zustimmung der Eltern möglich | |

Krisenintervention / Aufgaben des Kriseninterventionsteams vor Ort

Jede Krisenintervention ist eine individuelle Situation, die für sich betrachtet werden muss. Die weiteren Handlungsschritte sind Anregungen, die konkret **in der jeweiligen Situation geprüft** werden müssen, ebenso deren **Reihenfolge**. Wichtig hierbei ist die sorgsame Betrachtung der Situation auf unterschiedlichen Ebenen und der notwendigen Schritte!

- Das Krisenteam sollte zeitnah gebildet werden
- Bei der Zusammensetzung des Kriseninterventionsteams ist zu beachten, dass keine Person beteiligt wird, die in Vorwürfe involviert ist
- Klärung des Handlungsspielraumes des Kriseninterventionsteams vor Ort
- Zeitnaher Kontakt muss sichergestellt sein (ggf. zu Beginn täglich)
- Austausch der wichtigsten Telefonnummern/Mailadressen
- Es ist wichtig im Team zu arbeiten und keine Eigeninteressen verfolgen

Beim Prozess der Krisenintervention handelt es sich nicht um einen geradlinigen Prozess, sondern es müssen immer wieder „Schleifen“ gedreht werden und schon besprochene Fragen nochmals in der aktuellen Situation geklärt werden. Besonders wichtig ist hierbei die Dokumentation jeder Entscheidung. (siehe auch Anhang 4) Dabei werden Entscheidungen mindestens im 4-6-Augenprinzip getroffen und sorgfältig dokumentiert.

Mitglieder des Kriseninterventionsteams vor Ort:

- Dienstvorgesetzte Person (sofern Dienst- und Fachaufsicht durch eine Person vertreten sind, sonst die entsprechenden beiden Personen)
- ggf. Trägervertretung
- interne Kinderschutzkraft/Ansprechpersib
- Externe Fachkraft/insoweit erfahrene Fachkraft
- Pressesprecherin/Pressesprecher, sofern vorhanden, sonst: Hinzuziehen eines Medienexperten zur Beratung bei Strategieentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeits-/Medienarbeit.
- ggf. andere wichtige Personen, die für die Aufklärung und Aufarbeitung hilfreich sind (z.B. Rechtsreferat, Anwaltskanzlei)

| | Themen | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|----|---------------------------------------|-------|--|--------------------|-----------|
| 6. | Aufgaben des Kriseninterventionsteams | | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam, ggf. in Absprache mit Ansprechstelle im OKR/Landeskirche | | |

| | Themen | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|-----------|---|---|---|--|--------------------------------|
| a. | Immer wieder: Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos und Festlegung und Beratung über weiteres Vorgehen | <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung ermöglichen • Passgenaues Vorgehen | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam | <p>Die Bewertung der Situation, Festlegung und Beratung über das weitere Vorgehen ist eine kontinuierliche Aufgabe und muss daher immer wieder erfolgen, v.a. wenn es neue Informationen zum Fallverlauf gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel ergänzen weitere, zu einem späteren Zeitpunkt kommende Informationen die ersten Einschätzungen | Anhang 4.4 und 4.5 Anhang 8 |
| b. | Beratung über die Situation bezüglich der verdächtigen/beschuldigten Person | <ul style="list-style-type: none"> • Pflichten des Arbeitgebers • Auch bei ehrenamtlich Mitarbeitenden. | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam | <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden • Sofortige Freistellung zum Schutz aller Beteiligten • Hilfsangebote (Beratung, anwaltliche Unterstützung, MAV) • Seelsorge | Anhang 4.5 Anhang 5 |
| c. | Beratung über die Situation des betroffenen Kindes/Jugendlichen und Einbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten | <ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz im Blick | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam • Eltern / Sorgeberechtigte | <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit den Eltern und/oder Sorgeberechtigten • Information über Sachstand • Bisherige Schritte darstellen • Beratungs- und Unterstützungsangebot (extern) • Gerichtsverwertbare Gespräche dürfen nur durch die Kripo erfolgen • Abstimmung der nächsten Schritte | Anhang 4.5 |
| d. | Kommunikation mit weiteren Eltern von nicht unmittelbar betroffenen Kindern/Jugendlichen | <ul style="list-style-type: none"> • Transparenz | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam | <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit den Eltern und/oder Sorgeberechtigten • Information über Sach- | Anhang 4.5 |

| | Themen | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|----|--|---|---|--|----------------------------|
| | | | | stand <ul style="list-style-type: none"> • Bisherige Schritte darstellen • Beratungs- und Unterstützungsangebot (extern) • Abstimmung der nächsten Schritte | |
| e. | Gestaltung der transparenten Kommunikation: <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsstrategie auf Grundlage der aktuellen Ereignisse entwickeln und u.U. Anpassung bei neuen Erkenntnissen • Ansprechperson benennen, ggf. externe Beratung hinzuziehen. • Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes zum (Persönlichkeits-)Schutz von Opfern Aufgaben des Sprechers / der Medienexpertin: <ul style="list-style-type: none"> • Botschaften identifizieren • Wording formulieren • Vermittlung von Personen mit Expertenwissen zu Teilbereichen für Interviews • Zu bespielende Kanäle bestimmen (Presse, Homepage, andere Veröffentlichungen) | <ul style="list-style-type: none"> • Transparenz • Signal: „Wir wissen davon und setzen alles daran, den Vorgang/die Vorwürfe aufzuklären.“ • Minimierung des Vertrauensschadens • Vermeidung von (weiteren) Gerüchten und Spekulationen • Befugnisse darüber, wer was nach außen geben darf | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam | <ul style="list-style-type: none"> • Wichtig ist ein verbindliches „Wording“ • Wer darf etwas sagen? • Verweis an entsprechende Personen (Sprecherin / Sprecher / Krisenteam) • Hinzuziehen einer professionellen Unterstützung für die Kommunikation mit der Presse | Anhang 4.5 Anhang 8 |
| f. | Information innerhalb des Teams <ul style="list-style-type: none"> • so viel wie nötig, so wenig wie möglich • Geltende Schweigepflichtregeln und Regelungen zum Datenschutz beachten. | | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam • Leitung • ggf. MAV einbeziehen | Beratungs- und Begleitungsangebot für das Team ggf. in Erwägung ziehen. | Anhang 4.5 |

| | Themen | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|-----------|---|--------------|---|---|---------------------------------|
| g. | Beratung über Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde | | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam • ggf. Beratung durch Ansprechstelle oder anderer Personen im OKR | <p>„Die Strafverfolgungsbehörden sind über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Von diesem Grundsatz kann aber abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers [...] entspricht.“ (EKD 2012) Siehe auch Meldungen und Leitfaden zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde</p> | <p>Anhang 4.5 Anhang 6</p> |

Zusätzlich bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen):

Grundsätzlich haben Einrichtungen eine Informationspflicht gegenüber allen Eltern. In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch gilt das im Besonderen (auch andere Kinder könnten betroffen sein) Gleichzeitig muss es darum gehen, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch die beschuldigte Person zu schützen. Es gibt also kein allgemeingültiges Vorgehen, wann Sie wen wie zu informieren haben.

Enge Zusammenarbeit mit externer Beratung, ggf. Hinzuziehung bei Elternabend oder Gesprächen mit einzelnen Eltern.

| | Themen | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|----|--|--|--|--|-------------|
| h. | Beratung über die Einbeziehung des Elternbeirates | <ul style="list-style-type: none"> • Transparente Kommunikation • Gerüchte eindämmen | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam | Grundsatz: <ul style="list-style-type: none"> • Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Keine Offenlegung von Wissen, dass nur Beteiligte Personen haben („Täterwissen“) • Gewährung des Opferschutzes • Keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten | Anhang: 4.5 |
| i. | Beratung über die Einbeziehung aller Eltern | <ul style="list-style-type: none"> • Transparente Kommunikation • Gerüchte eindämmen | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenteam | s.o. je nach Lage / Bekanntheit des Falls: <ul style="list-style-type: none"> • Elternbrief • ggf. im Rahmen der Aufarbeitung durch Elternabend • Homepage | |

Aufarbeitungsprozess

Es ist notwendig das Geschehen nachhaltig aufzuarbeiten. Dazu ist die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung erforderlich. Zur Nachsorge einer Krisenintervention gehören verschiedene Ebenen und Personenkreise. Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeitenden. (Hochdorf 2014: S. 20)

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen dienstvorgesetzten Person und des Trägers. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der betreffenden Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|-----------|--|--|---|---|-----------|
| 7. | | | | | |
| a. | Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht | <ul style="list-style-type: none"> Möglichst vollständige Rehabilitation bei allen Stellen, die Kontakt hatten. | <ul style="list-style-type: none"> Leitung zu rehabilitierende Person | Sollte der betroffenen durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, ist zu prüfen, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme erfolgen kann. | Anhang 10 |

Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention

„Ein wichtiger Schritt hin zur Krisenbewältigung und nachhaltigen Aufarbeitung der Erlebnisse liegt in der gemeinsamen Analyse der Ausgangssituation sowie der institutionellen Handlungsabläufe vor, während und nach Bekanntwerden der sexualisierten Gewalt. Eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe sowie eine klare Zielsetzung zur Veränderung bestehender Strukturen ist ein entscheidender Schritt für die Aufarbeitung und somit auch für die nachhaltige Heilung einer durch sexualisierte Gewalt „traumatisierten“ Institution. Hierbei ist auf eine umfassende Partizipation zu achten und sowohl die Leitungsebene der Institution, als auch die Sicht der Betroffenen, der Mitarbeitenden, der Eltern und Kinder sowie ggf. der Gemeindemitglieder einzubeziehen.“ (EKD 2014, S. 14)

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|----|---|---|---|---|---|
| b. | Persönliche Aufarbeitung der Mitarbeitenden im Team | <ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung der Einrichtung: Träger, Leitung und Team sind wieder handlungsfähig • Bearbeitung der emotionalen Betroffenheit • Für alle in der Einrichtung Tätigen ist das Hilfsangebot und die Reaktion des Trägers transparent und nachvollziehbar | <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Fachkräfte • weitere Kräfte (Hauswirtschaft, Ehrenamtliche, soweit sie zum Team gehören) • ggf. externe Begleitung | <p>Ggf. können Mitarbeitende ihre eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse verarbeiten Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Hilfreich kann auch eine geschlechtergetrennte Supervision sein. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise geschehen, z.B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc.</p> | <p>Hilfestellungen und Anregungen auch in der EKD-Broschüre „Hinschauen, Helfen, Handeln“</p> <p>Anhang 9</p> |
| c. | Aufarbeitung in der Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Abläufe und Stolpersteine • Reflexion der fachlichen Standards • Überprüfung des Schutzkonzeptes • Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept • (Weiter)Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes | <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden erlangen Sicherheit für den zukünftigen Umgang mit Gewalt • Identifizierung von Fehlerquellen bei Nichteinhaltung des | <ul style="list-style-type: none"> • Leitung • Team • Externe Begleitung | <p>Wichtig ist die konstruktive Überprüfung und Reflexion des Prozesses und aller Handlungsabläufe. Die Ergebnisse werden in den einrichtungsinternen Handlungsplan eingearbeitet.</p> <p>ggf. werden weitere notwendige Präventionsmaßnahmen für das Schutzkonzept der Einrichtung</p> | |

| | Prozessschritt | Ziele | Beteiligte | Folgen/Anmerkungen | Dokumente |
|----|--|---|---|--|-----------|
| | | Schutzkonzeptes | | entwickelt und eingearbeitet. An Schnittstellen mit anderen Einrichtungen/Institutionen werden Stolpersteine gemeinsam besprochen und die Interventionen ausgewertet. | |
| d. | Aufarbeitung mit den Kindern und Jugendlichen | <ul style="list-style-type: none"> Die einzelnen Kinder / Jugendlichen und die Gruppe erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer emotionalen Prozesse | <ul style="list-style-type: none"> Kinder und Jugendliche Ehrenamtlich Mitarbeitende Fachkräfte, bzw. Personen, die in Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen stehen Externe Unterstützung/Fachkraft | <p>Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe</p> <p>Ggf. können Kinder und Jugendliche ihre eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse verarbeiten</p> | |
| e. | Aufarbeitung mit den Eltern, relevanten Dritten z.B. Informationsveranstaltung, Informationsschreiben, Website, Gesprächsforum | <ul style="list-style-type: none"> Der Träger ist transparent mit seinen Angeboten und seiner Vorgehensweise | <ul style="list-style-type: none"> Leitung Team Externe Unterstützung ggf. in Zusammenarbeit mit Elternvertretung | Ggf. muss auch deutlich gemacht werden, wo die Grenzen der Möglichkeiten von Träger/Kirchengemeinde liegen. | |

Literatur und Links

Quellen:

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (www.bmj.de) (Januar 2014): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

BÖWER, Michael (2018): *Sexualisierte Gewalt in Organisationen*, in: RETKOWSKI, Alexandra, TREIBEL, Angelika & TUIDER, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 407-423

DIAKONISCHES WERK HAMBURG / NORDKIRCHE: Empfehlung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende, Juli 2015, [online-Quelle] [Zugriff: 06.07.2018] <https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/default/.content/downloads/Fachbereiche/KJ/Einschaltung-Strafverfolgungsbehoerden.pdf>

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin 2016

EKD (2012): Hinschauen – Helfen – Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst. Downloadbar:

EKD (2014): Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden.

HOCHDORF – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.: „Und wenn es doch passiert...“ Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe), 2. Auflage

WINTER, Veronika & WOLFF, Mechthild (2018): Intervention. In: OPPERMANN, Carolin/WINTER, Veronika/HARDER, Claudia/WOLFF, Mechthild & SCHRÖER, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 245-267

Vertiefende und weiterführende Literatur

BAGE – Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung.

BANGE, Dirk (2015): Planung der Intervention und Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls. In: FEGERT, Jörg M./HOFFMANN, Ulrike/KÖNIG, Elisa/NIEHUES, Johanna/LIEBHARDT, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Wiesbaden: Springer

CRONE, GERBURG/LIEBHARDT, Hubert (Hrsg.) (2015): Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

DIAKONISCHES WERK WÜRTTEMBERG (Hg.) (2017): „Meine Seele hat nie jemanden interessiert“ Heimerziehung in der württembergischen Diakonie bin in die 1970er-Jahre. Erarbeitet von Inga Bing-von Häfen, Albrecht Daiss, Dagmar Kötting.

DÖRR, Margret/MÜLLER, Burkhard (Hrsg.) (2012): Nähe und Distanz: Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. 3., aktualisierte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

- EJW /CVJM (2018): Menschskinder, ihr seid stark! Prävention vor sexualisierter Gewalt. Arbeitshilfe für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit. 3. Auflage
- EKD (2014): Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden.
- EKD / Diakonie (2014): Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt.
- ENDERS, Ursula (Hg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln Zartbitter e.V.
- FANGERAU, Heiner/BAGATTINI, Alexander/FEGERT, Jörg M./TIPPELT, Rudolf/VIEHÖVER, Willy/ZIEGENHAIN, Ute (Hrsg.) (2017): Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen: Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz). Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- FEGERT, Jörg M./WOLFF, Mechthild (Hrsg.) (2015): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- HOCHDORF – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hg.) (2017): „...denn es ist ja unmöglich, Kinder allein zu lassen“. Geschichte des Kinderheims Hochdorf 1944 bis 1975. Dokumentation von Bastian Loibl
- LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Verwaorlost und Gefährdet? Heimerziehung in Baden-Württemberg 1949-1975. Stuttgart: Kohlhammer
- RETKOWSKI, Alexandra/REIBEL, Angelika/TUIDER, Elisabeth (Hrsg.) (2018): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- WAZLAWIK, Martin/FRECK, Stefan (Hrsg.) (2017): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer
- WOLFF, Mechthild/SCHRÖER, Wolfgang (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis: Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Base: Beltz Juventa

Links:

Fortbildungsinitiative der Evangelischen Landeskirchen und der Diakonie zur Prävention sexualisierter Gewalt: www.hinschauen-helfen-handeln.de

Anhang

Alle Dokumente im Anhang sind als Kopiervorlage gestaltet. Zudem sind sie zum Download auf der Seite der Evangelischen Landeskirche zu finden: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention/>

Inhalt:

- Anhang 1: Kontakt und Telefonliste für Krisenintervention (auch hilfreich zur Vorbereitung)
- Anhang 2: Begriffsklärungen:
 - 1. Zur Verwendung des Opferbegriffs und die Bezeichnung der beteiligten Personen im Interventionsprozess
 - 2. Personen und deren Aufgaben
 - 3. Schweregrad von sexualisierter Gewalt
- Anhang 3: Verdachtsstufen
- Anhang 4: Dokumentationsbogen:
 - 4.1: Kontaktdaten und Plausibilität
 - 4.2: Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung
 - 4.3: Meldungen
 - 4.4: Krisenteam
 - 4.5: Gesprächsprotokolle
- Anhang 5: Mögliche arbeits- / dienstrechtliche Konsequenzen
- Anhang 6: Empfehlungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde
- Anhang 7: Gesprächsleitfaden Erstberatung Kinderschutz (Ev Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.)
- Anhang 8: Leitfaden zur Krisenkommunikation
- Anhang 9: Hinweise zur Aufarbeitung

Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention

bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten

Dienstvorgesetzte/r / Träger / Personalverantwortliche/r und Stellvertretung

Name, Telefonnummer, eMail

Name, Telefonnummer, eMail

Ansprechperson und Stellvertretung im Kirchenbezirk / Arbeitsfeld (interne Kinderschutzbeauftragte/interner Kinderschutzbeauftragter)⁸

Name, Telefonnummer, eMail

Name, Telefonnummer, eMail

Insofern erfahrene Fachkraft (extern)⁹ – zur fachlichen Beratung

Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail

Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail

Fachberatungsstellen:

Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail

Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail

Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat:

| | | |
|--------------|---------------|-------------------------|
| Ursula Kress | 0711/2149-572 | ursula.kress@elk-wue.de |
|--------------|---------------|-------------------------|

Krisenteam der Landeskirche:

| | | |
|--------------|---------------|-------------------------|
| Ursula Kress | 0711 2149-572 | ursula.kress@elk-wue.de |
|--------------|---------------|-------------------------|

| | | |
|---------------|---------------|--------------------------|
| Oliver Hoesch | 0711 22276-58 | oliver.hoesch@elk-wue.de |
|---------------|---------------|--------------------------|

| | | |
|--------------------|---------------|---------------------------|
| Dr. Winfried Klein | 0711 2149-695 | winfried.klein@elk-wue.de |
|--------------------|---------------|---------------------------|

Zuständiges Dezernat im OKR, incl. Ansprechperson

Name, Dezernat, Telefonnummer, eMail

⁸ Person ist durch Erfahrung und Schulung im Bereich geeignet

⁹ Hilfreich: Kontaktaufnahme im Vorfeld! Ggf. kann die Einrichtung auch im Vorfeld bei einem Themenabend unterstützen.

Name, Dezernat, Telefonnummer, eMail

Für Evangelische Jugendarbeit

Ansprechperson im EJW:

Name, Telefonnummer, eMail

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen: KVJS

Gebietszuständige Person:

Name, Telefonnummer, eMail

Ansprechpersonen für Kinderschutz beim KVJS:

| | | |
|---------------|---------------|------------------------|
| Rita Brückner | 0711 6375-475 | rita.brueckner@kvjs.de |
|---------------|---------------|------------------------|

| | | |
|----------------|---------------|------------------------|
| Nicole Drexler | 0711 6375-221 | nicole.drexler@kvjs.de |
|----------------|---------------|------------------------|

Begriffsklärungen:

1. Zur Verwendung des Opferbegriffs und Bezeichnung der beteiligten Personen im Interventionsprozess

Verwendung des Opferbegriffs

„Einige von sexualisierter Gewalt Betroffene verwenden nicht den Opferbegriff, sondern bezeichnen sich selbst als „Überlebende“. Bei der Verwendung des Begriffs „Opfer“ knüpfen die vorliegenden Empfehlungen an die Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ an. Der Begriff wird demnach unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet und begründet sich in der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen im Hinblick auf das Missbrauchereignis, ohne diese jedoch auf eine passive Opferrolle zu reduzieren.“ (EKD 2012, S.13)

Bezeichnung der weiteren beteiligten Personen

„Verdächtige Personen oder (potentielle) Täter und Täterinnen im Sinne dieser Hinweise können alle männlichen und weiblichen Mitarbeitenden im kirchlichen Bereich sein, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Diese Hinweise betreffen also sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Mitarbeitende. Es kommt allein darauf an, dass aufgrund der Tätigkeit im kirchlichen Bereich oder aufgrund der Vermittlung durch eine kirchliche Stelle ein faktisches Näheverhältnis zu Minderjährigen und Schutzbefohlenen gegeben ist.“ (EKD 2012, S.9)

Neben den verdächtigen Personen / (potentiellen) Täterinnen und Tätern gibt es noch weitere Betroffene im Interventionsprozess:

- Kolleginnen und Kollegen im Team
- Leitung
- Eltern/Sorgeberechtigte
- sowie weitere Dritte (Gemeindemitglieder, Eltern)

2. Personen und deren Aufgaben:

Dienstvorgesetzte Personen haben i.d.R. die Fallverantwortung bei Verdachtsmomenten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verantwortungsbereich. Wer die Fallverantwortung hat, kann auf keinen Fall für Beteiligte die Seelsorge übernehmen.

Kinderschutzfachkraft (intern) ist fachlich geschult und unterstützt intern mit Fachwissen. Sie kann Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte sein.

Insoweit erfahrene Fachkraft (extern) ist fachlich geschult, auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs, im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Eltern. Verankert im § 8a SGB VIII „hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft“, sie steht beratend zur Seite, agiert aber nicht, ist i.d.R. bei den Gesprächen mit Betroffenen und Mitarbeitenden nicht anwesend und

hat auch keine Fallverantwortung. Wichtig ist, dass sie als außenstehende Person keinen persönlichen Bezug zur Institution hat.

3. Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung und fachliches Fehlverhalten

Sexuelle Gewalt setzt ein Machtgefälle voraus, das durch die Ausnutzung einer Überlegenheit (z.B. physische bzw. psychische Dominanz) oder von Abhängigkeit entsteht. Bei allen Formen sexueller Gewalt werden sexuelle Handlungen für das Ausleben von Macht- und Dominanzbedürfnissen instrumentalisiert, d.h. es geht nicht um Sexualität, sondern um das Erleben von Macht und Überlegenheit. Dies sollen die Begriffe „sexuelle“ und „sexualisierte“ Gewalt zum Ausdruck bringen.

Sexualisierte Gewalt wird als Überbegriff verwendet und setzt für die Differenzierung von Schweregraden weitere Definitionen voraus:

(Sexuelle) Grenzverletzungen (unbeabsichtigt, im Überschwang, unreflektiert) treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden oder der Organisation charakterisiert werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

BESONDERHEIT: Grenzverletzungen können u. U. geboten sein, z. B.: Gefahrenabwehr, medizinischen Versorgung, Körperpflege. In jedem Fall müssen sie begründbar und verhältnismäßig und sie müssen transparent sein.

(Sexuelle) Übergriffe (vorsätzlich, strategisch aber nicht strafbar) sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Übergriffe stellen einen unzureichenden Respekt gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfeschuchenden Erwachsenen dar und können Ausdruck einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / Machtmissbrauchs sein. Die übergriffige Person umgeht oder missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z.B. in verbaler Form) erfolgen.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Das Strafgesetzbuch fasst diese unter dem Begriff „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174-184) zusammen. Strafbar sind neben der sexuellen Nötigung auch der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpor-

nografischen Materialien unter Strafe. Weitere Ausführungen finden sich auch in der Broschüre der EKD (2012) „Hinschaue, Helfen, Handeln“ auf den Seiten 10-11

BESONDERHEIT: Bei diesen Straftaten muss die Zielgruppe einer Einrichtung nicht unmittelbar betroffen sein, damit der Arbeitgeber bei Bekanntwerden handeln muss. Beispiel: Das Bekanntwerden vom Konsum von kinderpornografischem Material im Privatraum.

Vernachlässigung

„Zu den Kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten.“ (Handlungsleitlinien für Schutzkonzepte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter S. 7)

Vernachlässigung sind Unterlassungen die sich entweder auf den Bereich der Beaufsichtigung beziehen, wie unzureichende Beaufsichtigung oder die Aussetzung der Kinder einer gewalttätigen Umgebung. Oder sie betreffen die unterlassene Fürsorge im Blick

- auf physische Bedürfnisse (Kleidung/Wärme, Nahrung, Schlaf, Hygiene, Obdach)
- emotionale Bedürfnisse (Ignorieren, nicht trösten,..)
- medizinische Notwendigkeiten

Fachliches Fehlverhalten umfasst alle Handlungen, die fachlich nicht begründet werden können und Ausdruck eines fachlichen Mangels sein können. Weitere Risikofaktoren für fachliches Fehlverhalten können auch Überlastungssituationen, Machtansprüche, Konflikte, unreflektierter Umgang mit den Kindern, persönliche Krisen oder fehlende Professionalität sein.

Fachliches Fehlverhalten hat negative Auswirkungen auf das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung. Dazu gehören neben allen o.g. Formen auch Grenzverletzungen im Blick auf ihre körperliche Selbstbestimmung (wie z.B. ungefragt auf den Schoß nehmen oder küssen), unzulässige Bestrafungen, die sich sowohl auf körperliche Gewalt als auch auf seelische Grausamkeiten beziehen können.

Entsprechendes Fehlverhalten im Blick auf seelische Misshandlung ist beispielweise, wenn

- Kinder herabgewürdigt oder gedemütigt werden
- sie isoliert und sozial ausgeschlossen werden
- man ihre Intimsphäre nicht wahrt
- sie terrorisiert oder
- sie feindselige Ablehnung bzw. Verweigerung von Feingefühl spüren lässt
- man Zwangsmaßnahmen anwendet.

Verdachtsstufen

Die im Folgenden verwendeten Begriffe der Verdachtsstufen sind nicht mit den Begrifflichkeiten im Strafrecht gleichzustellen. Sie dienen einer ersten Einschätzung und sind Ausgangspunkt für das weitere individuelle Vorgehen.

1. Unbegründeter Verdacht

Von unbegründetem Verdacht wird gesprochen, wenn sich alle Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen lassen.

Beispiel:

Die vorgeworfene Situation kann nicht wie beschrieben stattgefunden haben, weil die beschuldigte Person zur angegebenen Zeit nicht in der Einrichtung war und keine Gelegenheit dazu hatte.

2. Vager Verdacht

Bei einem vagen Verdacht gibt es Verdachtsmomente, die (auch) an eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung denken lassen. Die Verdachtsmomente sind nicht zweifelsfrei begründet und es gibt keine konkreten/eindeutigen Anhaltspunkte bzw. Hinweise.

Beispiel I:

Kind behauptet, dass Mitarbeiterin A sie geschlagen hat. Bei der Aufklärung kommt heraus, dass das Kind dies aus einem Film hat und auf die alltägliche Situation übertragen hat.

Beispiel II:

Die verbalen Äußerungen des Kindes können als missbräuchlich gedeutet werden.

3. Tatsachenbegründeter Verdacht

Ein tatsachenbegründeter Verdacht liegt vor, wenn die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind.

Beispiel I:

Polizei meldet sich bei dem Träger und erklärt, dass sie gegen eine beim Träger beschäftigte Person wegen Besitz von kinderpornografischem Material ermitteln.

Beispiel II:

Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.

4. Erhärteter / erwiesener Verdacht

Ein erhärteter oder erwiesener Verdacht liegt vor, wenn konkrete Beweismittel vorliegen.

Beispiel I:

Gegen Mitarbeiter B wurde bereits Anklage erhoben bzw. er sitzt in U-Haft.

Beispiel II:

Die Person wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder sie hat ihre sexuellen Grenzüberschreitungen oder Übergriffe selbst eingeräumt.

Hinweis:

Bei einem tatsachenbegründeten oder erhärtetem/ erwiesenem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff/Sexuellen Missbrauch, muss sich die Einrichtung an der Annahme orientieren, der Übergriff/die Straftat habe stattgefunden! Sonst sind keine Maßnahmen zum Schutz der Op-

fer möglich. Handlungsleitend ist das Wohl der betroffenen Personen. Die rechtliche Unschuldsvormutung der beschuldigten/verdächtigen Person bleibt davon unberührt.

Dokumentationsbogen

In vielen Fällen der Mitteilung liegt zunächst eine vage Vermutung vor. Es werden Beobachtungen oder Aussagen mitgeteilt, die eine Irritation hervorrufen oder die intransparent erscheinen. Unablässig ist diese Situation zu beobachten, zu dokumentieren und das Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten zu suchen.

Da zu Beginn noch nicht klar ist, wie sich der weitere Prozess gestaltet und welche Dimension er annimmt, ist eine sorgfältige Dokumentation die Sicherung von Wissen.

Beachten Sie bei der Dokumentation folgende Hinweise:

- Selbst wahrgenommene Anhaltspunkte und die Gespräche mit den Beteiligten sind genau zu dokumentieren.
- Persönliche Einschätzungen und Wertungen (Reflexionsdokumentation) sind in der Darstellung grundsätzlich von den geschilderten Tatsachen getrennt darzustellen bzw. als solche zu kennzeichnen.
- Gesprächsprotokolle geben die Fragen und Antworten möglichst wortgetreu wieder. Beobachtetes Verhalten während des Gesprächs wird am Rand des Protokolls vermerkt.
- Von besonderer Bedeutung für eine spätere Beurteilung der Angaben der Kinder und Jugendlichen ist auch, wann und in welchem Kontext sie sich erstmals geäußert haben.

Am Ende des Prozesses ist die Dokumentation in den EKD-Formularen zur statistischen Erhebung notwendig und verpflichtend auszufüllen.

Die Dokumentationen müssen gut verschlossen und für Dritte nicht zugänglich aufbewahrt werden. Handelt es sich um Beweise, Personalgespräche und Ermittlungen der Polizei, werden diese zur Personalakte genommen.

Der Dokumentationsbogen ist wie folgt aufgebaut.

- Auf jeder Seite findet sich oben in der Kopfzeile ein Feld für die Falldokumentationsnummer und ein Kürzel (der dokumentierenden Person). Dies erleichtert die Zuordnung der einzelnen Dokumentationen zu einem Fall. Aus Datenschutzgründen können die Namen der Betroffenen Personen somit lediglich im 1. Teil dokumentiert werden. In der Folge kann mit Abkürzungen gearbeitet werden.
- Bei der Dokumentation sollte zwischen Sach- und Reflexionsdokumentation unterschieden werden. Diesem Grundsatz wird bei den Formularen mit der „objektiven Beschreibung“ und der „subjektiven Einschätzung/Wahrnehmung“ umgesetzt.

- 4.1. Kontaktdaten für den Erstkontakt und Plausibilitätsprüfung
- 4.2. Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung
- 4.3. Meldungen (incl. Hinweis zur Meldung an KVJS)
- 4.4. Krisenteam
- 4.5. Gesprächsdokumentationen

Falldokumentation

4.1. Kontaktdaten und Plausibilität

| | |
|------------------------------|--|
| Bezeichnung der Einrichtung: | |
| Träger der Einrichtung | |
| Fallverantwortung | |

| | | |
|----------------------------------|---|-----------|
| Entgegennahme der Meldung durch: | | |
| | (Name und Berufsbezeichnung der Person) | |
| Information gemeldet von: | | |
| | (Name und Anschrift) | |
| Eingang der Meldung: | | |
| | (Datum) | (Uhrzeit) |
| Form der Meldung | <input type="checkbox"/> Persönliches Gespräch <input type="checkbox"/> Mail / Brief <input type="checkbox"/> Telefonat | |

| | | |
|--|---|--|
| Am Verdacht / Vorfall beteiligte Person(en): | | |
| | Name der (beschuldigten) Person | |
| | <input type="checkbox"/> Hauptamtlich beschäftigt in: <input type="checkbox"/> nebenamtlich beschäftigt in: <input type="checkbox"/> ehrenamtlich beschäftigt in: | |
| | Betroffene(s) Kind(er) | |

| | |
|---------------------|---|
| Erste Einschätzung: | <input type="checkbox"/> Grenzverletzung <input type="checkbox"/> Übergriffiges Verhalten <input type="checkbox"/> Fachliches Fehlverhalten <input type="checkbox"/> Strafrechtlich relevante Tat <input type="checkbox"/> Keines von allen |
|---------------------|---|

Angaben zum Verdacht / Vorfall:

Ort des Geschehens:

Objektive Beschreibung des Verdachts/Vorfalls

(ggf. auf Rückseite weiterschreiben oder weiteres Blatt hinzufügen)

Wer hat was selbst erzählt oder berichtet?

Was wurde von wem wahrgenommen

Was wurde von Dritten wahrgenommen?

Aussagen sollten möglichst wörtlich und vollständig aufgeschrieben werden

Auch die Rückfragen sind zu dokumentieren.

Subjektive Einschätzung (Reflektion)

Bis jetzt informierte Personen:
(innerhalb und außerhalb der
Einrichtung/Gemeinde)

Name, Funktion, Kontaktdaten

Name, Funktion, Kontaktdaten

Name, Funktion, Kontaktdaten

Name, Funktion, Kontaktdaten

Einschätzung des Wahrheits-
gehaltes des Verdachtes:

- Sehr wahrscheinlich
- Eher wahrscheinlich
- Eher unwahrscheinlich
- Sehr unwahrscheinlich

Begründung:

Eingeleitete Sofortmaßnah-
men:

4.2. Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung

Max. 48 Stunden nach Eingang der Meldung

| |
|----------------|
| _____ Datum |
|----------------|

| Beteiligte | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| Fallverantwortlich | _____ Name, Funktion |
| Fachkraft für Kinderschutz | _____ Name |
| Insoweit erfahrene Fachkraft (extern) | _____ Name, Institution |
| Weitere Beteiligte: | _____ Name |
| | _____ Name |

| | |
|--|---|
| Plausibilität der Vermutung: | <input type="checkbox"/> Ist gegeben <input type="checkbox"/> Ist nicht gegeben |
| Verdachtsstufe | <input type="checkbox"/> Unbegründeter Verdacht <input type="checkbox"/> Vager Verdacht <input type="checkbox"/> Tatsachenbegründeter Verdacht <input type="checkbox"/> Erhärteter / erwiesener Verdacht |
| Begründung des Ergebnisses (ggf. Rückseite verwenden) | |

Bei der Dokumentation muss die Begründung des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung für Dritte nachvollziehbar sein.

| | | |
|------------------------|--|--|
| Fall ist abgeschlossen | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation notwendig |
|------------------------|--|--|

| | | |
|---------------------------|--|-----------|
| Weiteres Vorgehen: | | |
| Meldungen | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | s. Teil 3 |

| Wer | Was | Bis wann |
|-----|-----|----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

4.3. Meldungen

| | | |
|--|--|---|
| Ansprechstelle des Ev. Oberkirchenrats | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> persönliches Gespräch |
| Meldung an | | |
| Meldung durch | Name und Telefonnummer der Ansprechperson | |
| | | |
| Notizen / Vereinbarungen | Name | |
| | | |

| | | |
|--|---|---|
| KVJS <small>(bei betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung, Grundlage: § 47 SGB VIII)</small> | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Begründung: | <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> persönliches Gespräch |
| Meldung an | | |
| Meldung durch | Name und Telefonnummer der Ansprechperson | |
| | | |
| Notizen / Vereinbarungen (Siehe Hinweise nächste Seite) | Name | |
| | | |

Hinweise für die Meldung nach § 47 SGB VIII¹⁰ an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg

(gilt nur bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen)

Es sind bei der Meldung an den KVJS folgende Punkte zu benennen:

- Name und Anschrift des Trägers mit Angaben zur Ansprechperson
- Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung
- Schilderung des Ereignisses/der Entwicklungen (Kurzfassung)
- Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklungen/Angabe der betreffenden Gruppe/n
- Belegung zum Zeitpunkt des Vorfalles (Anzahl der Kinder, Altersstruktur der Kinder)
- Anwesende Personen zum Zeitpunkt des Ereignisses mit Angabe der Funktion
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet und wer wurde informiert?
- Welche weiteren Maßnahmen sind geplant? Fachliche Einschätzung zum Sachverhalt
- Ausführliche Stellungnahme wird dem KVJS-Landesjugendamt übersandt bis _____(Datum).

¹⁰ (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. Die bevorstehende Schließung der Einrichtung
anzuzeigen

(2) Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

| | | |
|--------------------------|--|---|
| Strafverfolgungsbehörde | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Begründung | <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> persönliches Gespräch |
| Meldung an | | |
| Meldung durch | Name und Telefonnummer der Ansprechperson | |
| | | |
| Notizen / Vereinbarungen | Name | |
| | | |

| | | |
|-------------------|--|---|
| Sonstige Stellen: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Begründung | <input type="checkbox"/> Telefonat <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> persönliches Gespräch |
|-------------------|--|---|

| | | |
|--------------------------|---|--|
| Meldung an | | |
| Meldung durch | Name und Telefonnummer der Ansprechperson | |
| | | |
| Notizen / Vereinbarungen | Name | |
| | | |

4.4. Krisenteam

| Beteiligte im Krisenteam | | |
|--------------------------|------------------------|--------------|
| Name | Funktion / Institution | Kontaktdaten |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

| Aufgaben: | | |
|-----------|-----|----------|
| Wer | Was | Bis wann |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

4.5 Gesprächsdokumentationen:

Für alle Gespräche zu nutzen

| | |
|--------------------|-------|
| Gespräch am | |
| | Datum |

| Beteiligte | |
|---------------------------------------|----------------|
| Fallverantwortlich / Gesprächsleitung | Name, Funktion |
| | Name, Funktion |

| Gesprächsinhalte |
|-------------------------|
| |

Notizen / Vereinbarungen

Subjektive Wahrnehmung

Weiteres Vorgehen:

| Wer | Was | Bis wann |
|-----|-----|----------|
| | | |
| | | |
| | | |

Mögliche arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen für hauptberuflich und ehrenamtlich Beschäftigte

Folgende Maßnahmen oder Sanktionen kommen, je nach Einzelfall, in Betracht:

- a) Das persönliche Gespräch mit dem Hinweis auf das Verbot der sexuellen Belästigung
- b) Die mündliche Belehrung bzw. Ermahnung
- c) Die schriftliche Ermahnung mit einem Vermerk in der Personalakte
- d) Die Aufforderung zu einer Entschuldigung gegenüber der belästigten Person
- e) Die Aufforderung, an Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen
- f) Die Versetzung in eine andere Abteilung oder zu einer anderen Dienststelle
- g) Freistellung bis zur endgültigen Ausklärung des Sachverhalts
- h) Bei Angestellten: die schriftliche Abmahnung mit der Ankündigung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen
- i) Ordentliche Kündigung
- j) Außerordentliche Kündigung
 - Grund muss so gewichtig sein, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sowie auch das Zuwarten bis zum nächsten Termin einer ordentlichen Kündigung unzumutbar ist
 - Ab Kenntnisnahme des maßgeblichen Sachverhalts durch den Kündigungsberechtigten beginnt eine **Zwei-Wochen-Frist** zu laufen. Zu diesen Tatsachen gehört der Anlass gebende Vorfall sowie alle Umstände, die in die Interessenabwägung mit einzubeziehen sind. Bis zum Vorliegen aller relevanten Tatsachen ist die Frist gehemmt. Der Arbeitgeber ist hierbei verpflichtet, alle notwendig erscheinende Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts mit der gebotenen Eile zu betreiben (siehe oben).
 - Die MAV ist anzuhören (**§§ 45, 46 b MVG. Württemberg**); die Frist zur Beteiligung kann hier auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Die Anhörung setzt voraus, dass der Arbeitgeber die Maßnahme begründet. Werden diese nicht mitgeteilt, kann die MAV die Anhörung ablehnen. Die Frist beginnt hier nicht zu laufen.
 - Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
 - Die Kündigung sollte persönlich unter Beisein von Zeugen übergeben bzw. zugestellt werden.
- k) Verdachtskündigung

Ist eine verhaltensbedingte Kündigung wegen des bloßen Verdachts einer bestimmten Verhaltensweise (i.d.R. einer Straftat)

 - Objektiver Tatverdacht: Der Verdacht muss durch bestimmte Tatsachen begründet sein. Reine Gerüchte oder bloße Vermutungen reichen nicht aus.
 - Dringender Tatverdacht: Bei kritischer Prüfung aller Indizien muss eine große Wahrscheinlichkeit bestehen, dass gerade diese Person die Tat begangen hat.
 - Bezug der Tat zum Arbeitsplatz: Die Verdachtskündigung ist nur bei Sachverhalten möglich, in denen wegen des Tatverdachts das vorausgesetzte Vertrauen zerstört wurde. Zudem muss zwischen der geschuldeten Arbeitsleistung und dem Verdacht ein konkreter Zusammenhang bestehen.
 - Anhörung des verdächtigten Person: Vor Ausspruch der Kündigung muss die verdächtige Person zu dem Vorwurf angehört werden und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- Abwägung der Interessen (Ultima-Ratio-Prinzip): Die Verdachtskündigung nur dann aussprechen, wenn kein milderer Mittel mehr möglich ist.
- MAV-Beteiligung: Die MAV ist gemäß §§ 45, 46 b MVG. Württemberg zu beteiligen. Die MAV ist insbesondere über alle bekannten Verdachtsmomente, alle Ermittlungsergebnisse, das Ergebnis der Nachforschungen, die für den/die Arbeitnehmer/in entlastenden Fakten und das Ergebnis der Anhörung zu informieren.
- Schriftform

Weitere Maßnahmen:

- Bei Kirchenbeamt/innen bzw. Pfarrpersonen:
 - die Missbilligung oder eine Disziplinarmaßnahme.
 - In schwerwiegenden Fällen die Erstattung einer Anzeige
- Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden **zusätzlich zu a, b, d:**
 - Ruhen oder Verlust des Ehrenamtes
 - Hausverbot

Empfehlung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende

(Kursiv gesetzte Teile sind entnommen aus: Diakonisches Werk Hamburg / Nordkirche: Empfehlung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende, Juli 2015)

Frühzeitige und enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden (z.B. Schulaufsicht, Jugendamt, Heimaufsicht etc.) ist beim Verdacht eines Sexualdeliktes wesentlich.

Einschaltung der Polizei/Strafverfolgungsbehörde?

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ist ein Straftatbestand. Grundsätzlich muss die verantwortliche Stelle des Trägers/ der Einrichtung bei positiver Plausibilitätsprüfung für Missbrauch durch Mitarbeitende umgehend die Polizei (Landeskriminalamt, LKA) einschalten.

*Zum Vorgehen und speziellen Fragen wie zur Befangenheit von Beteiligten in der Institution können Mitarbeiter*innen externer spezialisierter Beratungsstellen hinzugezogen werden.*

Ausnahmen von diesem Grundsatz werden unten erläutert.

Die Grundsätze für das kirchliche Vorgehen bei Verdacht auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung stellen den Opferschutz in den Vordergrund. Dies beinhaltet das konsequente Vorgehen bei der Aufklärung von Verdachtsfällen, aber auch die Rücksichtnahme auf die Interessen und Bedürfnisse des Opfers. Die individuelle Fallkonstruktion und der Wille des Opfers (bzw. der Sorgeberechtigten) sollen daher in die Erwägung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde eingezogen werden, um eine erneute „Opferwerdung“ (Reviktimisierung), ausgelöst durch das institutionelle Handeln, zu verhindern.

Da die Frage, ob und wann die Polizei eingeschaltet werden muss, nicht immer eindeutig zu klären ist, empfehlen wir, ohne Angabe der Namen der Betroffenen sich mit dieser Frage in hypothetischer Form direkt an das Landeskriminalamt zu wenden.

Bei Namensbekanntgabe oder anderen konkreten Ermittlungshinweisen zu einem Sexualdelikt muss die Polizei ermitteln (Legalitätsprinzip).

Wann sind Ausnahmen denkbar?

Wenn die Leitung zu der Auffassung kommt, dass bei der sofortigen Einschaltung der Polizei die Gesundheit des Opfers gefährdet ist (bis hin zum Suizid), ist es (vorerst) geboten, die Einschaltung der Polizei zurückzustellen. In diesen Fällen sind Mitarbeiter-innen der spezialisierten Beratungsstellen hinzuzuziehen, die Erfahrungen im Umgang mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch in Institutionen verfügen.*

Sollten sich darüber hinaus Hinweise für eine Suizidgefahr bei dem Tatverdächtigen ergeben, ist die Polizei hierüber in Kenntnis zu setzen.

Auch können Opfer und Sorgeberechtigte aufgrund von Ängsten und Hemmschwellen die Einschaltung der Polizei ablehnen.

*Die Leitung entscheidet abschließend über die Einschaltung der Polizei. **Dies kann auch gegen den Willen der Opfer und Sorgeberechtigten geschehen, sobald davon auszugehen ist, dass auch andere Kinder gefährdet bzw. bereits betroffen seien könnten.***

Was ist vor und während Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden zu beachten?

Der Schutz des Kindes/der Kinder und die Klärung des Sachverhaltes haben oberste Priorität bei der Ermittlung.

Nach Einschaltung der Polizei werden diese in sehr kurzer Zeit (1 bis 2 Tage), in gesonderten Fällen innerhalb weniger Stunden Ermittlungen aufnehmen.

Wegen möglicher Verdunkelungsgefahr sollte die Einrichtung auf keinen Fall die beschuldigte Person mit den Vorwürfen konfrontieren bzw. selbst Ermittlungen anstellen.

Es sollten für einen kurzen Zeitraum unverdächtige Schutzmaßnahmen erfolgen, bevor der Träger ggfs. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Tatverdächtigen zum Schutz des Opfers/der Opfer trifft.

Die Leitung der Einrichtung und Mitarbeitende dürfen ebenso nicht das mögliche Opfer und andere Zeugen befragen. Dadurch wird regelhaft der Beweiswert der Zeugenaussagen gemindert bzw. die Aussagen können nicht mehr im weiteren Verfahren verwendet werden.

Während des laufenden Verfahrens darf die Polizei (LKA) i.d.R. keine Informationen zum Ermittlungsstand an die Einrichtung geben. Informationen gehen von der Polizei ausschließlich an die Staatsanwaltschaft. Die Einrichtung kann aber über das LKA das staatsanwaltliche Aktenzeichen des Verfahrens erhalten, und über die Staatsanwaltschaft ggfs. Auskünfte zum Sachstand erhalten. Ein von der Einrichtung beauftragter Rechtsanwalt kann u.a. für mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft fordern. Zudem kann über die Staatsanwaltschaft der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden.

In Ausnahmefällen können bei erkennbar begründeter Wiederholungsgefahr von der Polizei – im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft – Informationen schon vor Verfahrensabschluss gegeben werden.

Hilfreich ist, mit den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen, zu welchem Zeitpunkt Mitarbeitende, Eltern und Angehörige, weitere Betroffene und ggfs. Medien einbezogen werden können.

Doppelte Anzeige

Eine doppelte Anzeige durch die Institution und durch die Eltern/Sorgeberechtigten ist sinnvoll um Informations- und Verfahrensrechte zu erhalten.

Rechtsinformationen von NERO-Anwälten für junge Menschen bis 21 Jahre (Stuttgart):

Tips ,n Trips, Eichstraße 8 (Rückgebäude Eberhardstr. 6 A), 70173 Stuttgart (Mitte)
<http://www.tipsntrips.de/nero/>

NERO und NEROKids wird in Zusammenarbeit mit der Zeugenbegleitung im Amts- und Landgerichtsbezirk Stuttgart angeboten:

PräventSozial, Tina Neubauer

Zentrales Telefon: 0711 / 58 53 39 50

kontakt@zeugeninfo.de

<https://zeugeninfo.de/>

Gesprächsleitfaden Erstberatung Kinderschutz

Für Kita-Fachberatung/Referent/in Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V

Gesprächspartner/in:

Funktion:

.....

.....

Telefon:

Datum:.....

kirchlicher

kommunaler

freier

Träger

Ort:

Zuständ. Ref.:

Anruf entgegengenommen:

Wichtig ist ggf. zunächst die emotionale Drucksituation wahrzunehmen und Ruhe und Zeit zu signalisieren (z.B. „jetzt atmen Sie erst mal durch, erzählen Sie in aller Ruhe, ich habe Zeit für Sie,...“)

Was zu besprechen ist:

Hintergrundinformationen für Fachberatung und Referent/innen

1. Beschreibung der Situation

a. Informationsweg (wer hat was wahrgenommen? gesehen? gehört?)

b. Was wird vermutet/wahrgenommen/passiert?

c. Wann war das?

d. Wer weiß Bescheid?

*Je nachdem woher die Information kommt, muss im Blick auf die Plausibilität zur Einschätzung der Gefährdungslage anders herangegangen werden. (unbegründeter oder vager oder erhärteter oder erwiesener Verdacht – siehe Regelablauf)
Fachkräfte/Träger haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf die Beratung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.¹¹*

Der Träger muss in jedem Fall informiert werden. Darüber hinaus ist abzufragen, welche fachliche Beratungsinstanz (auch möglicherweise die insoweit erfahrenen Fachkräfte) es vor Ort gibt und wie diese ggf. unterstützend beauftragt werden können. Hinweis:.. Dadurch können Kosten für den Träger entstehen.

2. Was wurde schon unternommen?

Opferschutz geht vor Arbeitsrecht. Nicht das Kind

¹¹ Seite 14: Handlungsleitlinien für Schutzkonzepte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Was zu besprechen ist:**Hintergrundinformationen für Fachberatung und Referent/innen**

| | |
|---|---|
| a. Opferschutz | <i>hat die Gruppe/die Kita zu verlassen, sondern der Täter, die Täterin.</i> |
| b. Meldungen/Information an wen? (Personensorgeberechtigte; Träger; Fachdienste vor Ort; KVJS; OKR; Polizeibehörde) | <i>Die Information der Eltern des/der betroffenen Kindes/Kinder sollte mit Hinweisen an Stellen, wo sich die Familie psychologische/seelsorgerliche Hilfe holen kann, gekoppelt sein.</i> |

Es ist unabdingbar, dass zwischen Hysterie/Panikmache und Tabuisierung/Vogelstraußpolitik ein fachlich fundiertes und strukturiertes Vorgehen geplant und durchgeführt wird.

Die evangelische Landeskirche hat hierzu einen Regelablauf entwickelt, der in den kirchlichen Einrichtungen verbindlich anzuwenden ist.

3. Beratung:(was zu tun ist)

| | |
|---|--|
| a. Meldung KVJS | <i>Es gibt eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem KVJS. das kann über die Ansprechperson in der regionalen Zuständigkeit oder über die Fachreferentinnen zum Thema Kinderschutz Frau Rita Brückner, Frau Nicole Drexler, Frau Kristin Hermann erfolgen. Dabei sind folgende Informationen (schriftlich-formlos) zu erbringen: Was ist vorgefallen? Wann ist es vorgefallen? Welche ersten Maßnahmen wurden ergriffen? KVJS unterstützt und berät. Im „worst case“ kann auch die Schließung der Einrichtung die Folge sein.</i> |
| b. Meldung Jugendamt? | <i>Das Jugendamt vor Ort muss nur informiert werden wenn zusätzlich Verdacht auf §8a SGBVIII vorliegt. Das Jugendamt wird automatisch durch den KVJS über den Sachverhalt informiert.</i> |
| c. Information des Träger | <i>Immer</i> |
| d. Einbeziehung des Oberkirchenrats (kirchlich) | <i>Im Büro für Chancengleichheit ist Ursula Kress 0711 2149-572 ursula.kress@elk-wue.de für Interventionsmaßnahmen zuständig.</i> |

Was zu besprechen ist:**Hintergrundinformationen**

| | |
|---|--|
| | <p><i>Im Bedarfsfall wird über diese Stelle ein Kriseninterventionsteam einberufen und die weiteren Schritte mit allen Beteiligten verabredet und abgestimmt.</i></p> <p><i>Im Arbeitsrechtsreferat steht Frau Dreßler 0711 2149-280 referat6.2@elk-wue.de für Rückfragen zur Verfügung.</i></p> <p><i>Für die Unterstützung der Pressearbeit ist Herr Hoesch, Sprecher der Landeskirche 0711-22276-58 zuständig.</i></p> |
| e. Einbeziehung der Dachverbände (freie) | <i>z.B. bei Elterninitiativen BaGe, Landesverband Waldkindergärten,...</i> |
| f. Einbeziehung kommunaler Ansprechpartner (kommunal) | <i>In größeren Kommunen gibt es ggf. Kinderschutzbeauftragte,...</i> |
| g. Information der Polizeibehörde? | <i>Die Frage ob und wann die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten ist, ist nicht immer von Anfang an eindeutig zu klären.</i> |
| h. Einbeziehung der Fachdienste vor Ort | <i>ist anzuraten</i> |
| i. Krisenteam bilden | <i>Ein Kriseninterventionsteam mit fachlicher und rechtlicher Expertise, sowie den maßgeblich Beteiligten vor Ort, kann ein fachlich fundiertes, strukturiertes und transparentes Vorgehen ermöglichen.</i> |

4. Auf was geachtet werden muss

| | |
|--------------------------------|--|
| a. Datenschutz und Transparenz | <p><i>Es ist wichtig zu klären (am besten in einem Krisenteam) auf welches „wording“ man sich verständigen kann. (wer darf was wem sagen)</i></p> <p><i>Die anderen Eltern /Elternbeirat und Öffentlichkeit müssen informiert werden, dabei ist Diskretion und die Einhaltung des Datenschutzes erforderlich</i></p> |
| b. Dokumentationspflicht | <i>Lückenlose Verschriftlichung</i> |
| c. Umfassender Opferschutz | <i>Dabei ist auch darauf zu achten, wann und wo der Mitarbeitende auch außerhalb der Einrichtung Kontakt zu Kindern hat (z.B. Ehrenamt/Familie)</i> |

Leitfaden Krisenkommunikation

Krisenkommunikation ist mit die schwierigste Phase kurz nach dem Aufdecken der Tat. Die wichtige Forderung nach Verschwiegenheit, das Gebot der Unschuldsvermutung und der Opferschutz können in dieser Zeit dazu führen, dass in der (Gemeinde-)Öffentlichkeit ein Informationsvakuum entsteht. Darüber hinaus kann insbesondere durch neue Medien (social media) eine oft sehr schnelle und wenig transparente Meinungsbildung vieler Personen mit je unterschiedlichen Interessen angeschoben werden. Der Umgang mit den Medien stellt damit neben der Begleitung und Klärung der Sachverhalte für die Verantwortlichen und die weiteren zuständigen Stellen eine zusätzliche Herausforderung in dieser Phase dar.

Leben Angehörige, Familienmitglieder oder zum Kontext der Familie gehörende Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, vor Ort und sind auf der Seite der beschuldigten Person ebenfalls Familienmitglieder direkt betroffen, so bedeutet dies eine weitere Anforderung der Krisenkommunikation.

Es ist damit zu rechnen, dass im Verlauf der Bearbeitung eines Missbrauchs Menschen im Umfeld tief erschüttert werden, mache sogar retraumatisiert werden können. (EKD 2014, S.11)

„Insgesamt stellt die Bewältigung des Geschehens einen Prozess dar, der nicht allein, sondern stets in einem multiprofessionellen Team zu bearbeiten ist. Kirchengemeinden können und sollten sich in dieser schwierigen und komplexen Situation an die nächsthöhere Ebene wenden und Unterstützung einfordern. **Evtl. kann es auch sinnvoll sein, sich Hilfe von außen zu holen und externe Beratung in Anspruch zu nehmen.**“ (EKD, 2014, S. 13)

Ziel der Krisenkommunikation:¹²

- *Vertrauen in Einrichtung und Mitarbeitende (wieder)herstellen*
- *Signal/Botschaft „Wir kümmern uns“*
- *Vertrauensschaden begrenzen*
- *Intern: Mutig sein, dich auch evtl. Fehlern stellen / Extern: Präsenz, Aktivität, Empathie*
- *Der Krise ein Gesicht geben, Verantwortung übernehmen*

Informationen an Personen und andere Stellen sind nur durch die Vorgesetzten oder Mitglieder des Krisen-Teams (Pressesprecher/in) zu erfolgen.

Für den Fall, dass Presse/Boulevardmedien unangekündigt kommen, sind alle Mitarbeitenden über das gebotene Verhalten zu informieren:

1. *Nennung der wichtigsten Ansprechpersonen und Verweis auf diese.*
2. *Bei Telefonanrufen und Mails:*
 - *Name/Nummer der Anruferin / des Anrufers aufschreiben*
 - *Verbinden an entsprechende Person mit Information, wer am Apparat ist*
 - *Oder: Rückruf anbieten*

¹² Bei den folgenden Ausführungen sind Teile des „Leitfaden Krisen-PR“, Diakonie Stetten, 2018 enthalten und werden zur Kennzeichnung kursiv dargestellt

- *Freundlich bleiben*

Erstkommunikation im Krisenfall

- *Es ist etwas geschehen und wir wissen das*
- *Wir haben sofort die nötigen Schritte eingeleitet*
- *Wir wissen was zu tun ist*
- *Mehr können wir momentan nicht sagen*
- *Wenn wir mehr wissen, informieren wir Sie – das dann auch verlässlich tun*
- Schildern, welche vorbeugenden Maßnahmen/Konzepte wir generell haben
- Fachleute vermitteln

Abgleich/Koordination mit anderen Personen:

- Sprecher oder Sprecherin der Landeskirche.
- Pressestelle der Polizei: was wird wann und wie rausgegeben?
- Ggf. Kontaktaufnahme mit Staatsanwaltschaft: Welche Botschaften werden wann rausgegeben?
- Pressespiegel auf Krisen-Thema für die nächste Zeit auswerten und die Infos an die Mitglieder des Krisen-Teams verschicken
- Wenn Bestätigung der Vermutung definitiv ist, aktiv werden
- Immer die Wahrheit sagen! Die Aussagen müssen einer Überprüfung Stand halten.

Checkliste Krisenkommunikation:

Als Mittel zur Kommunikation in der Krise stehen beispielhaft folgende Instrumente zur Verfügung (EKD 2014, S. 12):

- Form der Veröffentlichung von Informationen (Gemeindebrief, Versammlung, Elternabend, -brief etc.)
- Vermeidung von Retraumatisierung durch bekanntgemachte Informationen; deshalb auf Formulierungen achten, Persönlichkeitsschutz wahren und Handlungsschritte zur öffentlichen Kommunikation mit den Betroffenen besprechen.
- Kein „Maulkorb“/„Schweigegebot“, aber Absprachen zu verbindlichen Sprachregelung für alle beteiligten Ebenen.
- Schutzauftrag der Beteiligten beachten
- Beratung zur Krisenkommunikation einholen
- Entscheidung, an wen welche Informationen zu welchem Zeitpunkt weitergegeben werden sollen und wer dafür zuständig ist.

Hinweise zur Aufarbeitung

Nach der Krise und deren Bearbeitung ist der Handlungsplan noch nicht abgeschlossen.

Wichtig bei der Aufarbeitung ist, alle Beteiligten über den Prozess der Aufarbeitung zu informieren und Beteiligung zu ermöglichen. Wer Presse in der Krise aktiv, ist auch der Kontakt dorthin zu halten und über umgesetzte Konsequenzen zu informieren.

Dieser Prozess ist nicht alleine, sondern in einem multiprofessionellem Team zu bearbeiten. Unterstützung von außen ist auch hier eine hilfreiche Möglichkeit der guten Aufarbeitung.

Es geht um eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe mit dem Ziel zur Veränderung der notwendigen Strukturen.

„Die Wahrnehmung sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen ist nicht einfach. Dies betrifft sowohl das eigentliche „Wahrhaben“ des Geschehenen [...], als auch die faktische Beobachtungen und die Einordnung von Verhaltensweisen. Verschiedene Personen machen hierbei oft unterschiedliche Beobachtungen. Fakten werden zum Teil vielleicht ausgeblendet oder bagatelisiert.“ (EKD, 2014, S. 14)

Handlungsleitende Frage für die Aufarbeitung ist:

Woraus können wir lernen?

- Reflexion der Abläufe und Stolpersteine
- Reflexion der fachlichen Standards
- Überprüfung des Schutzkonzeptes

Für die nachträgliche Analyse des Geschehens kann eine Übersicht aus der Broschüre „Un-sagbares sagbar machen“ der EKD genutzt werden. Ebenso sind besonders auf den Seiten 16-27 der Broschüre mit hilfreichen Gedanken und Ideen zu Aufarbeitung zusammengestellt.

Diese Broschüre ist im Download erhältlich: <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/download/>

Ebenso besteht die Möglichkeit, ein gedrucktes Exemplar über das Büro für Chancengleichheit / Ansprechstelle der Evangelischen Landeskirche zu erhalten.